

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Königreich Schweden

(Rechtssache C-341/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/48/EG — Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums — Keine fristgerechte Umsetzung)

(2008/C 171/18)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: W. Wils und P. Dejmek)

Beklagter: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigter: A. Kruse)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45 und — Berichtigung — L 195, S. 16) nachzukommen

Tenor

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. April 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Italien) — Termoraggi SpA/Comune di Monza

(Rechtssache C-323/07) ⁽¹⁾

(Öffentliche Aufträge — Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge — Vergabe ohne Ausschreibung — Vergabe durch eine Gebietskörperschaft an ein Unternehmen, dessen Kapital sie hält)

(2008/C 171/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Termoraggi SpA

Beklagte: Comune di Monza

Beteiligte: Acqua Gas Azienda Municipale (AGAM)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Auslegung von Art. 6 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) — Geltungsbereich — Nationale Regelung, die den Betrieb der Heizungsanlagen bestimmter kommunaler Gebäude außerhalb der in der Richtlinie vorgesehenen Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge einem kommunalen Unternehmen zuweist

Tenor

Die Richtlinien 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge finden auf einen von einer Gebietskörperschaft an eine rechtlich von ihr verschiedene Person vergebenen Auftrag dann keine Anwendung, wenn die Gebietskörperschaft über die fragliche Person eine Kontrolle ausübt, die derjenigen entspricht, die sie über ihre eigenen Dienststellen ausübt, und wenn diese Person ihre Geschäfte im Wesentlichen mit der oder den Körperschaften tätigt, die an ihr beteiligt sind.

Art. 6 der Richtlinie 92/50 ist nur anwendbar, wenn veröffentlichte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem Auftragnehmer ein ausschließliches Recht verleihen, das sich auf den Gegenstand des vergebenen Auftrags bezieht.

(¹) ABl. C 235 vom 6.10.2007.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Februar 2008 von der Gateway, Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 27. November 2007, Gateway, Inc./ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (T-434/05)

(Rechtssache C-57/08 P)

(2008/C 171/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Gateway, Inc. (Prozessbevollmächtigter: C. R. Jones, Solicitor)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Fujitsu Siemens Computers GmbH

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Entscheidung des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 27. November 2007 (T-434/05) aufzuheben;
- dem Widerspruch der Rechtsmittelführerin gegen die Eintragung der angemeldeten Marke in vollem Umfang stattzugeben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass dem Gericht erster Instanz folgende Fehler unterlaufen seien:

- a) Die Begriffe „media gateway“ und „gateway“ hätten auf dem IT-Markt eine ganz spezifische Bedeutung im Sinne bestimmter Arten von Vorrichtungen, die ein Protokoll oder Format in ein anderes umwandeln. Das Gericht sei jedoch fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der Begriff „gateway“ als Bestandteil der angemeldeten Marke dazu diene, beschreibende Merkmale aller Waren und Dienstleistungen, für die das beanstandete Kennzeichen verwendet werden solle, zu bezeichnen, während tatsächlich unter den für die beanstandete Marke beanspruchten Waren und Dienstleistungen weder „media gateway“ noch „gateway“ genannt seien.
- b) Es habe zu Unrecht angenommen, dass die maßgeblichen Verkehrskreise aus Verbrauchern bestünden, die ausschließ-

lich IT-Waren und -Dienstleistungen kauften, statt aus Verbrauchern aller Waren und Dienstleistungen, für die die beanstandete Bezeichnung verwendet werden solle.

- c) Es sei zu Unrecht der Auffassung gewesen, dass die sich gegenüberstehenden Marken bildlich, klanglich oder begrifflich nicht ähnlich seien.
- d) Es sei zu Unrecht der Ansicht gewesen, dass es für die Frage der Ähnlichkeit zweier sich gegenüberstehender Wortmarken darauf ankomme, ob der von dem zusammengesetzten Wortzeichen erzeugte bildliche, klangliche oder begriffliche Gesamteindruck von dem Teil dominiert werde, den die ältere Marke darstelle.
- e) Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Marken habe es der Kennzeichnungskraft von „gateway“ als älterer Marke der Rechtsmittelführerin für IT-Waren und -Dienstleistungen beim maßgeblichen Publikum nicht genügend Gewicht beigemessen.
- f) Es habe nicht die Tatsache hinreichend berücksichtigt, dass Marken, die entweder von Haus aus oder infolge ihrer Bekanntheit eine hohe Kennzeichnungskraft besäßen, einen stärkeren Schutz genössen als weniger kennzeichnungskräftige Marken.
- g) Es sei zu Unrecht zu dem Schluss gekommen, dass „gateway“ keine eigenständige Kennzeichnungskraft in der angemeldeten Marke habe.
- h) Es sei zu Unrecht der Ansicht gewesen, dass es für die Gefahr von Verwechslungen darauf ankomme, ob der von dem zusammengesetzten Zeichen erzeugte Gesamteindruck von dem Teil dominiert werde, den die ältere Marke darstelle.
- i) Es habe die wahrscheinliche bildliche, begriffliche und klangliche Wirkung nicht richtig beurteilt, die das Wort „gateway“ als Bestandteil der angemeldeten Marke auf den durchschnittlichen Verbraucher der in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen haben würde.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 2. April 2008 — J.E. Tyson Parketthandel GmbH hanse j. gegen Hauptzollamt Bremen

(Rechtssache C-134/08)

(2008/C 171/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: J.E. Tyson Parketthandel GmbH hanse j.

Beklagter: Hauptzollamt Bremen